

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9ce8619e-e6cb-39b1-908d-cb05e6c8b135>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Technische Regeln Druckgase Besondere Anforderungen an Druckgasbehälter Fässer aus Stahl (TRG 330)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRG 330
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	keine FN

## Abschnitt 3 TRG 330 - Grundsätzliche Anforderungen an betriebsfertige Fässer (1)

Fässer müssen so beschaffen sein, daß sie den beim Betrieb zu erwartenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen sicher widerstehen: sie müssen dicht bleiben. Diese Anforderungen sind als erfüllt anzusehen, wenn die Nummern 3.1 bis [5](#) beachtet sind. Fässer müssen entsprechend [Nummer 6](#) gekennzeichnet sein.

### 3.1 Mechanische Beanspruchungen

Als mechanische Beanspruchungen gelten der durch den Prüfüberdruck gegebene innere Überdruck und die bei der Handhabung auftretenden Beanspruchungen. Auf [TRG 220 Nummer 2](#) wird verwiesen. Die Höhe des Prüfüberdruckes wird bestimmt durch die zutreffenden Angaben für Gase in [TRG 101](#), für Gasgemische in [TRG 102](#) und für den Fall der wahlweisen Verwendung eines Fasses für mehrere Druckgase in [TRG 104](#).

### 3.2 Chemische Beanspruchungen

Es wird auf [TRG 200 Nummern 2.4](#) und [2.5](#) verwiesen.

### 3.3 Thermische Beanspruchungen

In bezug auf die thermischen Beanspruchungen gelten

1. als niedrigste Betriebstemperatur  $t_{\min}$   $-20\text{ °C}$ . und zwar auch dann, wenn die Temperatur der Füllung kurzzeitig - während des Füllens - oder die Temperatur der Umgebung unterhalb  $-20\text{ °C}$  liegt und
2. als höchste Betriebstemperatur  
 $50\text{ °C}$ , soweit es sich um die Behälter handelt  
 $70\text{ °C}$ , soweit es sich um Ausrüstungsteile handelt, die der Füllung ausgesetzt sind.

### 3.4 Verhalten gegenüber innerem Überdruck

Fässer dürfen

1. beim Prüfüberdruck sichtbare bleibende Änderungen der Form nicht zeigen,
2. bis zum 1,5fachen Prüfüberdruck nicht undicht werden. Fässer müssen beim Bersten zähes Bruchverhalten zeigen.

### 3.5 Herstellen und betriebsfertiges Herrichten

Fässer müssen entsprechend [TRG 240](#) bis [TRG 242](#) hergestellt und betriebsfertig hergerichtet worden sein.

---

#### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)